

zurückkehren müßte (restaurativ), oder ob man mit den eingeleiteten Reformen zufrieden ist und meint, die Kirche habe ihr Gesicht zeitgemäß verändert, ohne Wesentliches aus ihrer Lehre zu gefährden (zufrieden), oder ob man schließlich mit den Reformen unzufrieden ist, weil sie nicht ausreichend seien, und eine weitergehende Erneuerung der Kirche für nötig hält (reformorientiert). Bis auf das Schlußlicht der fünf Modelle, das Modell „ausweichen“, gibt es eine Reihe von signifikanten Differenzen.

Tabelle 2: Konfliktbewältigungsmethoden und kirchenpolitische Orientierung

	restaurativ	zu- frieden	reform- orientiert
konfrontieren	2,6	2,4	2,2
zudecken	2,4	3,0	3,3
Kompromiß	3,2	3,1	3,5
forcieren	3,5	4,2	4,2
ausweichen	nicht signifikant		

(Bedeutung der Ziffern: 1 = sehr positiv; 2 = positiv; 3 = Mitte; 4 = negativ; 5 = sehr negativ)

5. Diskussion

Bei der Beurteilung dieser Ergebnisse muß berücksichtigt werden, daß die Berufsgruppen, die an dieser Untersuchung teilgenommen haben, in der schulischen und außerschulischen Bildungsarbeit professionell mit Jugendlichen arbeiten und in ihrem Beruf tagtäglich mit Konflikten umgehen müssen; die Ergebnisse lassen sich also nicht auf andere Gruppen und ihre „Konfliktscheu“ ausdehnen; zudem handelt es sich um eine Selbsteinschätzung der Befragten, d. h., was sie ideal vertreten, muß nicht identisch sein mit ihrer Praxis.

Was die Daten mitteilen, ist das Wunschbild der Befragten, wie sie sich eine Konfliktpraxis vorstellen. Diese Praxis wird nicht durch Ausweichen oder Zudecken von Konflikten gekennzeichnet, sondern durch ein offensives Zugehen auf konfligierende Positionen. Konflikte sollen gelöst werden, indem der Sach- und Beziehungsebene gleichermaßen recht getan wird.

Im Grunde kann dieser Sachverhalt nur sehr positiv zur Kenntnis genommen werden. Er kann ermuntern, sehr viel stärker auf allen kirchlichen Ebenen dafür zu sorgen, einen Ausweg aus der Beklemmung zu bahnen, die

sich häufig einstellt, wenn unterschiedliche Meinungen und Interessen aufeinanderprallen. Nur selten steht dabei die „tiefste Wahrheit Gottes“ zur Diskussion, um derentwegen keine Kommunikation mehr stattfinden dürfte. (Und stünde sie zur Diskussion, müßte dann nicht erst recht gestritten werden?)

Um kein Mißverständnis aufkommen zu lassen: Auch das Konfrontationsmodell sucht den Ausgleich zwischen unterschiedlichen Positionen, also den Kompromiß. Aber es will ihn nicht „um des lieben Frieden willen“, und es nimmt nicht an, daß der Kompromiß immer „in der Mitte“ liegt („Die Wahrheit liegt in der Mitte“). Die Stärke des Konfrontationsmodells ist die institutionalisierte Metakommunikation über das, was angesichts unterschiedlicher Positionen von allen Beteiligten und jenen, die nicht beteiligt, aber betroffen sind, gewünscht werden kann. Es sucht die Lösung nicht zwischen der Perspektive von ICH und DU, sondern übersteigt sie zur Perspektive des WIR. Nicht der schnelle Kompromiß, der den Konflikt „endlich“ beendet, zumindest äußerlich, sondern die Kommunikation *über* den Konflikt, *über* seine sachlichen und emotional-affektiven Dimensionen, führt die Parteien zusammen und nimmt ihre Belange ernst. Es ist zu wünschen, daß das hier vorgestellte Idealbild vom Umgang mit Konflikten in der Kirche an Gewicht gewinnt.

Knut Walf

Schiedsgerichtsbarkeit

In vielen wichtigen Segmenten der Gesellschaft gibt es verschiedene Formen von Schiedsstellen zur Lösung von Konflikten, die man nicht den ordentlichen Gerichten zur Entscheidung vorlegen will. Auch in der katholischen Kirche sind „Schiedsgerichte“ seit längerem bekannt. Besonders in den nachkonziliaren Synoden hat man sich um eine wirksame Schiedsgerichtsbarkeit bemüht. Trotz des CIC von 1983 ist diese Einrichtung aber noch nicht zu einem wirksamen Instrument der Konfliktlösung geworden.

red

Ein schwieriger Begriff

Schiedsgerichtsbarkeit ist ein weiter und undeutlicher Begriff. Im zivilen innerstaatlichen Recht wird damit ein Verfahren bezeichnet, in dem ein privater bzw. privatrechtlicher Streit durch eine Schiedsstelle oder ein „Schiedsgericht“ an Stelle eines Gerichts im eigentlichen Sinne entschieden wird. Seit etwa einem Jahrhundert spielen Schiedsgerichte zudem eine immer größere Rolle im zwischenstaatlichen bzw. internationalen Bereich. Man denke etwa an den Ständigen Schiedshof in Den Haag, der 1899 auf der Haager Friedenskonferenz gegründet wurde; seine Tätigkeit ist übrigens von der des Internationalen Gerichtshofs im Haag zu unterscheiden.

Schiedsgerichtsbarkeit ist von der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu unterscheiden, also von Gerichten, die über die Recht- und/oder Gesetzmäßigkeit von Akten der Verwaltung zu urteilen haben. Dieser Unterschied wird nicht immer gesehen. Verwaltungsgerichte sind im Unterschied zu Schiedsstellen wirkliche Gerichte. Da aber bekanntlich Gerichte jeglicher Art überlastet sind, bestand und besteht in der Gesellschaft das Bedürfnis, unterhalb der Ebene der Gerichte Recht mit Hilfe von Schiedsstellen zu suchen. Schiedsstellen finden sich heute in vielen wichtigen Segmenten der Gesellschaft, in der Wirtschaft, in Gewerkschaften, Sportverbänden und eben auch in den Kirchen. Gelegentlich trifft man zudem noch Schiedsmannsverfahren an, die aber keine Schiedsrichterlichen Verfahren sind. Wie gesagt, ein undeutliches Terrain.

Bis zum Codex Iuris Canonici 1917

In der katholischen Kirche sind Schiedsstellen bzw. „Schiedsgerichte“ seit längerem bekannt. Die Kirche berief sich dabei sogar auf das Neue Testament, auf 1 Kor 6, 1 („Wagt da einer von euch, der einen Rechtsstreit mit einem anderen hat, bei den Ungerechten richten zu lassen und nicht bei den Heiligen?“). Es ist hier nicht möglich, die ganze, oft gebrochene, allerdings auch kaum erforschte Geschichte der Schiedsgerichtsbarkeit in der (katholischen) Kirche nachzu-

zeichnen¹. Jedenfalls kannte auch der Codex Iuris Canonici von 1917 (CIC 1917), in gewisser Weise Zusammenfassung und Resultat des traditionellen Kirchenrechts, eine kirchliche Schiedsgerichtsbarkeit, und zwar in seinen canones 1929–1932². Der CIC 1917 unterschied zwischen Schiedsrichtern (arbitri) und Schiedsmännern (arbitratores), wobei den Schiedsrichtern eine quasirichterliche Funktion zugesprochen wurde, den Schiedsmännern hingegen eine deutlich außegerichtliche. Beide Figuren besaßen jedoch keine hoheitliche Stellung. Zudem konnten sie nur im Auftrag von Parteien in Sachen handeln, die einen Vergleich durch die Parteien zuließen. Interessant ist, daß gemäß dem früheren Codex bei der Durchführung des Verfahrens die Vorschriften des lokalen staatlichen Rechts anzuwenden waren. Das „Lexikon für Theologie und Kirche“ von 1964 (Bd. 9, Sp. 400) vermeldete, daß Anwendungsfälle für die kirchliche Schiedsgerichtsbarkeit „z. B. Dienststreitigkeiten der Kirchenangestellten“ seien. In der nachkonziliaren Zeit gibt es in der Tat zahlreiche Beweise, daß man innerhalb der katholischen Kirche gerade im Hinblick auf dieses Feld möglicher Konflikte eine Schiedsgerichtsbarkeit modernen Stils entwickeln wollte.

Nach dem II. Vaticanum

In den USA strebte die nationale Bischofskonferenz (National Conference of Catholic Bishops = N.C.C.B.) von vornherein nicht die Einführung einer kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit an, sondern entschied sich bereits im November 1969 für eine streng formalisierte Gerichtsbarkeit in der Tradition des angloamerikanischen Common Law, „Due Process“ genannt. Bezeichnung und Inhalt kann man ins Deutsche wegen fehlender Vergleichsmöglichkeiten kaum zureichend vermitteln; Lexika übersetzen es mei-

¹ Die häufig zitierte, verdienstvolle Untersuchung von H. Schmitz beschäftigt sich nur mit Teilaspekten in einem begrenzten historischen Rahmen: Appellatio extrajudicialis. Entwicklungslinien einer kirchlichen Gerichtsbarkeit über die Verwaltung im Zeitalter der klassischen Kanonistik (1140–1348), München 1970. Vgl. auch: I. Gordon, De iustitia administrativa ecclesiastica tum transacto tempore tum hodierno: ecclesiastica 61 (1972) 251–378.

² Die Quellenausgabe des Codex 1917 nennt Fundorte, auf die sich seine Bestimmungen stützen. Wer sich für die Geschichte interessiert, kann also dort beginnen. Diese Quellenangaben beziehen sich ausnahmslos auf das Corpus Iuris Canonici.

nes Erachtens unzureichend mit „ordentlichem Gerichtsverfahren“³, die „Herder-Korrespondenz“ sprach in ihrer damaligen Berichterstattung etwas schwammig von „Schieds- und Schlichtungskommission“⁴. Nach den kircheninternen üblichen Verzögerungen erhielt der US-amerikanische Entwurf für „Due Process“ die Billigung des Papstes im Oktober 1971⁵. Bereits 1973 hatten 100 Bistümer in den USA „Due Process“ eingeführt. In diesem „Due Process“ findet sich auch ein Abschnitt „Process for Arbitration“, den man mit der in Europa bekannten Schiedsgerichtsbarkeit vergleichen kann⁶. Im Jahr 1991 veröffentlichte die außerordentlich rührige Canon Law Society of America unter dem Titel „Protection of Rights of Persons in the Church“ eine revidierte Fassung ihres ersten Berichts vom Jahre 1987 (vgl. Fußnote 3) über „Due Process“. In diesem Rapport findet sich auch ein Vorschlag zur Neuordnung der Schiedsgerichtsbarkeit auf der Grundlage der über zwanzigjährigen Erfahrungen⁷. Von der Möglichkeit des „Due Process“ machte man zwischen 1970 und 1985 in 69 Bistümern der USA Gebrauch; 83% der Bistümer verlangen

im Rahmen des „Due Process“ die Anwendung der Schiedsgerichtsbarkeit (Arbitration). Die Gesamtzahl der „Due Process“-Verfahren betrug 939, die weitaus meisten befaßten sich offensichtlich mit Fragen des Arbeitsrechtes (219); in 405 Fällen wird keine Spezifikation angeführt⁸.

In Deutschland forderte im Oktober 1969 die Meißener Diözesansynode die Möglichkeit einer Schiedsgerichtsbarkeit. Hingegen sollte in Bayern zu Beginn der siebziger Jahre im Unterschied zu den USA eine Ordnung für ein Verwaltungsgericht der beiden bayerischen Kirchenprovinzen (mit Sitz in Eichstätt) eingeführt werden; Rom lehnte jedoch ab. Der drohenden Vergessenheit soll hier sodann entrissen werden ein Beschluß der „Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland“, der sogenannten Würzburger Synode, vom 19. November 1975 über eine „Ordnung für Schiedsstellen und Verwaltungsgerichte der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (Kirchliche Verwaltungsgerichtsordnung – KVGGO)“⁹, die allerdings gleichfalls in Rom keine Bestätigung fand. Sie ist dann zwar in den Amtsblättern der deutschen Bistümer veröffentlicht worden¹⁰. Und später wurden auch in einer Reihe deutscher Bistümer solche diözesanen Schiedskommissionen installiert, von deren Wirken man allerdings nie etwas hört. Nach dem Inkrafttreten des Codex von 1983 wurden sie auch nicht auf eine neue Rechtsbasis gestellt. In der kirchenrechtlichen Fachliteratur werden sie bezeichnenderweise nicht beachtet.

Die KVGGO unterschied in wohlthuend deutlicher Weise zwischen Schiedsstelle und Verwaltungsgericht; bereits die Verwirrung stiftende Bezeichnung Schiedsgericht wurde also bewußt vermieden. Die Ordnung sah die Errichtung jeweils einer Schiedsstelle und eines Verwaltungsgerichts für jedes Bistum vor, eine Idee, die selbst bei Befürwortern der Sache auf Kritik stieß, da man dies für undurchführbar oder auch für unnötig

³ R. T. Kennedy umschreibt „Due Process“ folgendermaßen: „The expression ‘due process’ is borrowed from Anglo-American jurisprudence, where the full expression is ‘due process of law’. It is a technical expression, not easily definable, analogously applicable to a great number of differing situations. It has to do with rights, with the protection of rights, but more particularly with insuring the availability of structures to protect rights should they be threatened, and to vindicate rights when in fact they have been impaired.“ (Der Ausdruck „due process“ ist der angloamerikanischen Rechtswissenschaft entlehnt, wo der volle Ausdruck „due process of law“ [„due process“ des Gesetzes] lautet. Es ist ein technischer Begriff, nicht leicht definierbar, analog anwendbar auf eine große Zahl unterschiedlicher Situationen. Er hat mit Rechten zu tun, mit dem Schutz von Rechten, aber in ganz besonderer Weise mit der Sicherung der Möglichkeit von Strukturen, Rechte zu schützen, sollten sie bedroht werden, und Rechte zu verteidigen, sollten sie gar beeinträchtigt werden): Canon Law Society of America (Ed.), Protection of Rights of Persons in the Church, Revised Report of the Canon Law Society of America on the Subject of Due Process, Washington D.C. 1991, 40.

⁴ Herder-Korrespondenz 24 (1970) 12.

⁵ Jetzt am besten erreichbar in: J. H. Provost (Ed.), Due Process in Dioceses in the United States 1970–1985 – Report on A Task Force Survey, Canon Law Society of America, Washington D.C. 1987, 186–221 (Appendix A).

⁶ Ebd. 199–200 (Erläuterung), 205–213 (Bestimmungen).

⁷ Canon Law Society of America (Ed.), Protection of Rights of Persons in the Church, 16–19.

⁸ Provost (Ed.), Due Process, Table 24 und 25 (S. 92–94).

⁹ L. Bertsch u. a. (Hg.), Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland – Beschlüsse der Vollversammlung, Offizielle Gesamtausgabe I, Freiburg – Basel – Wien 1976, 727–763.

¹⁰ Nur als Beispiel vgl. Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Trier, 120. Jg., Ausg. 18 vom 15. Oktober 1976, 312–326 (Nr. 237).

erachtete. Der Leiter der Schiedsstelle, vom Bischof ernannt, sollte eine Amtszeit von drei Jahren haben. Gleichfalls ziemlich unrealistisch war jene Bestimmung, wonach bei der Schiedsstelle für jede Region (des Bistums) oder mehrere Dekanate eine Kammer gebildet werden sollte (§ 10 Abs. 1). Jede Kammer erhielt einen Vorsitzenden. Zudem waren Beisitzer vorgesehen, jeweils „für jede Schiedskammer eine Liste von fünf bis zehn Priestern und fünf bis zehn Laien“ (§ 11 Abs. 2). Im Rückblick betrachtet erscheint es durchaus verständlich, daß die Ordnung *in dieser Form* bei der römischen Kurie keine Zustimmung fand. Wäre sie realistischer gestaltet worden, hätte sie vielleicht größere Chancen gehabt, die Zustimmung zu erlangen.

Zu den Dokumenten zwischen II. Vatikanischem Konzil und Codex von 1983, in denen (im deutschsprachigen Raum) von Schieds- bzw. Schlichtungsstellen gesprochen wird, ist die sogenannte MAVO, die „Rahmenordnung für eine Mitarbeitervertretungsordnung“ für kirchliche Dienstnehmer vom Jahre 1977, zu zählen. Danach (§ 25) war/ist eine Schlichtungsstelle für jedes Bistum vorgesehen.

Ähnliches ist in anderen Teilkirchen bekannt. So gibt es für sechs der sieben niederländischen Bistümer seit 1984 ein „Reglement“ für ein Schiedsgericht in Rechtsfragen kirchlicher Dienstnehmer. Das Gericht wird durch die Bischofskonferenz berufen und umfaßt zehn Mitglieder, von denen vier durch die Bischofskonferenz und vier von den Organisationen der kirchlichen Dienstnehmer er- bzw. benannt werden. Diese acht bestimmen einen Vorsitzenden und einen Vizevorsitzenden, die nicht aus den eigenen Reihen kommen.

Codex Iuris Canonici 1983 und nachfolgende Entwicklung

Der neue Codex von 1983 kennt gleichfalls in seinem Prozeßrecht die Möglichkeit des Vergleichs bzw. des Schiedsspruchs (c. 1446 § 3; cc. 1713–1716), die beide als Möglichkeiten der Abwendung von Gerichtsverfahren betrachtet werden. Neu ist gegenüber dem Codex 1917, daß neben, ja vor dem „geltenden weltlichen Recht“ „das etwa von der Bischofskonferenz erlassene Gesetz“ genannt

wird (c. 1714), auf dessen Grundlage Schiedsverfahren durchgeführt werden können/sollen. Deutlich wird nun auch gesagt, daß „bei Streitsachen, die das öffentliche Wohl betreffen“, diese Schiedsverfahren nicht möglich sind (c. 1715 § 1). Daß die Grenzen zwischen der Tätigkeit von Schiedsstellen und Gerichtsbarkeit fließend oder unsicher sind, beweist c. 1716, der von der Möglichkeit einer richterlichen Bestätigung eines Schiedsspruches spricht.

Gemäß dem neuen Codex (c. 1733 § 2) kann die Bischofskonferenz bestimmen, „daß in jedem Bistum ein Amt oder ein Rat für dauernd eingerichtet wird, dem entsprechend den von der Bischofskonferenz zu erlassenden Bestimmungen die Aufgabe obliegt, billige Lösungen zu suchen und anzuraten; trifft die Konferenz keine solchen Anordnungen, so kann der Bischof einen Rat oder ein Amt dieser Art einrichten“. Wenige Bischofskonferenzen, darunter die niederländische, hingegen nicht die deutsche, haben inzwischen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Unter dem Datum vom 31. Jänner 1989 hat der Vorsitzende der niederländischen Bischofskonferenz (mit der Zustimmung Roms) allgemeine Statuten für die Einrichtung diözesaner Schiedsstellen (Bureaus voor Geschillen) ermöglicht¹¹. Von dieser Möglichkeit hat allerdings bislang nur eines der sieben niederländischen Bistümer, das von Breda, Gebrauch gemacht und eine derartige Schiedsstelle im Jahre 1991 installiert. Die anderen Bischöfe hatten bereits auf einer Sitzung am 11. und 12. Dezember 1989, also nur ein knappes Jahr nach der Veröffentlichung des Reglements, beschlossen, von der Konkretisierung abzusehen. Man begründete dies mit dem Hinweis auf die ausreichende Wirksamkeit von Ad-hoc-Lösungen (also etwa Einsetzung spezieller Kommissionen zur Regelung konkreter, strittiger Fälle) und zudem mit dem nicht uninteressanten Argument, ähnliche Schiedsstellen seien bislang in keiner anderen Kirchenprovinz errichtet worden.

In der Tat zieht man es in vielen Teilkirchen vor, strittige Fälle unterhalb der Gerichts-

¹¹ Regelingen R. K. Kerkgenootschap in Nederland, nr. 5. Toepassingsbesluiten bij de Codex Iuris Canonici, n. 27 (p. 19–23): Decreet tot oprichting van een Diocesaan Bureau voor Geschillen tengevolge van bestuurlijke besluiten.

ebene durch „Kommissionen“ u. ä. zu bereinigen bzw. zu lösen. Ein Beispiel, das in den Niederlanden weithin bekannt wurde, war die sogenannte Zandbelt-Kommission, die im Jahre 1990 im Auftrag des Utrechter Erzbischofs eine Lösung im Falle Zandbelt, eines Pastoralreferenten, der nach Ansicht des Erzbischofs seine Kompetenzen überschritten hatte, suchte und auch fand. Mit dem Kommissionsergebnis war der Erzbischof nicht zufrieden, doch wurde es immerhin im Amtsblatt des Erzbistums veröffentlicht, allerdings auf eine Weise, die den Widerspruch der Kommissionsmitglieder fand. Die Kommission bestand aus drei externen Fachleuten, dem ehemaligen Generalvikar eines anderen niederländischen Bistums und zwei Kirchenrechtlern; zudem war ein amtlicher Sekretär, ein Ziviljurist, der Kommission beigefügt. Sicher können auch auf diese Weise Lösungen gesucht werden, doch verdienen fest installierte Schiedsstellen den Vorzug, da die jeweilige personelle Zusammensetzung von Ad-hoc-Kommissionen bereits Anlaß für neue Streitigkeiten sein kann.

Es sei schließlich noch auf eine Bestimmung des Codex hingewiesen, die wenig genannt bzw. kommentiert und dementsprechend kaum bekannt ist: c. 1400 § 2. Danach können Streitigkeiten, die sich aus einer Maßnahme der Exekutive (Verwaltung) ergeben, nur einem Oberen (Bischof, Ordensobere) oder einem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt werden. Da es in der katholischen Kirche jedoch bedauerlicherweise immer noch keine Verwaltungsgerichtsbarkeit gibt, können derartige Streitigkeiten kaum neutral behandelt werden. Hier bestünde nun ein Feld für die Schiedsgerichtsbarkeit, jedoch wird sie merkwürdigerweise in dieser Bestimmung des Codex nicht genannt.

Urs Josef Cavelti

Die Rechtsgrundlagen der Bischofswahlen in der Schweiz¹

Die Mitwirkung des Volkes Gottes bei der Bestellung neuer Bischöfe wäre eine der selbstverständlichen Konsequenzen aus der

¹ Beim vorliegenden Beitrag handelt es sich um eine skizzenhafte Darlegung der Rechtsgrundlagen der Bischofswahlen in der Schweiz. Die Vertiefung findet sich in der Spezialliteratur. Sie ist umfassend aufgelistet in: *Dieter Kraus – René Pahud de*

Lehre von der Kirche als Volk Gottes. Das freie Wahlrecht von Domkapiteln ist dafür noch nicht die angemessenste Form; aber in der gegenwärtigen Praxis von Bischofsernennungen gegen die Ortskirchen, wie sie immer wieder geschehen, würde man vielen Diözesen und Ländern wünschen, daß sie ein solches abgesichertes Wahlrecht hätten, wie es hier für Basel und St. Gallen beschrieben wird. red

Die Wahl der Bischöfe in den sechs Bistümern der Schweiz widerspiegelt ein Stück Kirchengeschichte, die schließlich in knapper Form in den Kodex 1983 einfloß: „Der Papst wählt die Bischöfe frei oder bestätigt die rechtmäßig Gewählten.“ Tatsächlich hat nicht nur jedes Bistum seine eigene Geschichte; selbst innerhalb der einzelnen Sprachgebiete sind die Entwicklungen differenziert verlaufen. Länger als anderswo vermochte sich in der Schweiz die sich im Mittelalter durchsetzende Wahl des Bischofs durch die Domkapitel zu erhalten. Der Druck auf eine Bereinigung bzw. Anfechtung der Kapitelwahl ist seit Inkrafttreten des Kodex 1917 unverkennbar.

Päpstliche Ernennung in drei Bistümern

Im Westschweizer Bistum *Lausanne, Genf und Freiburg* ernennt der Papst den jeweiligen Bischof. Dies ist der Fall, seit der Bischof in der Reformation (1536) von seinem Sitz in Lausanne vertrieben wurde. Damals wurde auch das bisher wahlberechtigte Domkapitel aufgehoben, so daß die Bischofswahlen durch den Papst zu vollziehen waren. Daran änderte sich nichts, als 1819 der Kanton Genf dem Bistum Lausanne-Genf einverleibt und 1924 das Domkapitel in Freiburg wiederhergestellt wurde.

Im jüngsten Bistum der Schweiz, dem *Bistum Lugano*, erfolgte die Ernennung des jeweiligen Bischofs von jeher durch den Papst. Dies wurde im Konkordat von 1968 über die Errichtung des Bistums Lugano festgeschrieben. Diese Lösung war bereits hundert Jahre zuvor eingeleitet worden. Mit den Konkordaten von 1884 und 1888 wurde im Tessin eine Administratur mit eigenem Ad-

Mortanges, Bibliographie des schweizerischen Staatskirchenrechts (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiet von Kirche und Staat, Bd. 31), Freiburg/Schweiz 1991. Die Literaturangaben am Ende des Artikels bieten eine Auswahl.